



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PACO
Ursula Scherrer
3003 Bern

Luzern, 04.05.2010 / RRB-Nr. 493

Anhörung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. März 2010 haben Sie uns den Entwurf zu einem Normalarbeitsvertrag (NAV) in der Hauswirtschaft mit Mindestlöhnen zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir begrüssen grundsätzlich den Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft. Im Kanton Luzern konnte zwar bisher im Rahmen der Vollzugsaufgaben des Entsendegesetzes kein dringender Bedarf für einen Normalarbeitsvertrag nach Art. 360a OR erkannt werden. Es sind in den letzten Jahren nur vereinzelt Meldungen über ausländische Personen in hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen eingegangen. Trotzdem unterstützten wir den ausgearbeiteten NAV Hauswirtschaft, da eine Zunahme der erwähnten Arbeitsverhältnisse in Zukunft möglich bzw. wahrscheinlich ist. Zudem stellt der NAV Hauswirtschaft eine wertvolle Ergänzung des kantonalen Normalarbeitsvertrages für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis dar, der keine Bestimmung über Mindestlöhne enthält.

Zum Verordnungsentwurf haben wir keine Bemerkungen anzubringen, machen aber folgende Anmerkungen zum erläuternden Bericht zum geplanten NAV Hauswirtschaft:

- Kapitel 3.1: Durch die knappe Fassung des NAV Hauswirtschaft sind die in diesem Kapitel beschriebenen Schnittstellen zum kantonalen Normalarbeitsvertrag auf ein vertretbares Mass reduziert und dürften nicht zu Problemen führen.
- Kapitel 3.7: Es wird ausgeführt, dass der tripartiten Kommission keine weitergehenden Kompetenzen zur Durchsetzung des NAV Hauswirtschaft gegenüber Schweizer Arbeitgebern eingeräumt sind. Im Sinne einer Präzisierung halten wir fest, dass durch die in Artikel 360b OR vorgesehenen Massnahmen (namentlich durch das Verständigungsverfahren) der NAV Hauswirtschaft durchaus auch gegenüber von Schweizer Arbeitgebern durchgesetzt werden kann.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat